



Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V.
- Die clevere Alternative für Berlin und Brandenburg -

Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.

Beratungsbüro:
Bürgerbüro Falkenhagener Feld
Westerwaldstraße 9
13589 Berlin

Pressemitteilung 59/2015

Postanschrift:
AMV - Alternativer Mieter- und
Verbraucherschutzbund e.V.
Pillnitzer Weg 35
13593 Berlin

Tel: 030 / 68 83 74 92
Handy: 0170 / 237 17 90

Mail: information.amv@gmail.com

www.mieter-verbraucherschutz.berlin

Geszentwurf zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (ZwVbG) im Senat - eine folgerichtige und gute Entscheidung!

Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat im Jahr 2013 das Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwVbG) vom 29. November 2013 (Gesetz und Verordnungsblatt Berlin, S.626) erlassen. Mit dem Erlass der entsprechenden Verordnung zum ZwVbG sind die meisten Vorschriften dieses Gesetzes zum 01.05.2014 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz soll angesichts der Verknappung von Wohnraum in Berlin dem bisher uneingeschränkten Entzug von Wohnraum durch Zweckentfremdung, insbesondere durch den Betrieb von Ferienwohnungen, entgegengewirkt werden.

Der Senat hat nunmehr zur Änderung des Zweckentfremdungsverbot-Gesetzes (ZwVbG) am 29.09.2015 einen entsprechenden Geszentwurf von Stadtentwicklungs- und Umweltsenator Andreas Geisel zur Kenntnis genommen. Er wird vor Beschlussfassung nun dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit dem Änderungsentwurf wird eine Pflicht für Internetportale eingeführt, Auskunft über die Anbieter von Ferienwohnungen zu geben. Anbieter von Internet-Wohnungsvermittlungsportalen werden damit zur Mitwirkung an den Ermittlungsarbeiten bei der Verfolgung illegaler Ferienwohnungsnetzungen verpflichtet.

Der Geszentwurf stellt klar, dass auch Zweitwohnungen nicht ohne eine entsprechende Genehmigung als Ferienwohnung vermietet werden können.

Vorstand: 1. Vorsitzender RA Uwe Piper, 2. Vorsitzender Ass. jur. Marcel Eupen

Vereinsregister: Amtsgericht Charlottenburg - VR 33611 B

Gerichtsstand: Amtsgericht Spandau, Finanzamt für Körperschaften I, St.-Nr. 27/660/64338

Bankverbindung: Postbank Berlin, IBAN: DE05100100100850579106, BIC: PBNKDEFF

Das bisher vorgesehene Inkrafttreten der sogenannten Genehmigungsfiktion ab Frühjahr 2016 soll erst zwei Jahre später erfolgen, nämlich im Frühjahr 2018. Die Genehmigungsfiktion bedeutet, dass eine Zweckentfremdung z.B. als Ferienwohnung automatisch als genehmigt gilt, sofern die Bezirksämter nicht binnen max. 14 Wochen über einen Genehmigungs-Antrag entschieden haben.

Näheres unter:

<http://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2015/pressemitteilung.379622.php>

"Bedenkt man, dass nach einer Untersuchung von Online-Angeboten, die der Bezirk Mitte in Auftrag gegeben hatte, in Berlin Ende Juli 2015 mehr als 23.000 Ferienwohnungen und -zimmer angeboten wurden, von denen nur 5.700 genehmigt waren, mithin über 17.000 Ferienwohnungen folglich illegal waren(http://www.rbbonline.de/wirtschaft/thema/2015/thema_mieten_berlin_brandenburg/beitrag/berlin-fast-viermal-so-viele-ferienwohnungen-wie-offiziell-gemeldet.html), so ist es eine folgerichtige und gute Entscheidung, Anbieter von Internet-Wohnungsvermittlungsportalen in Zukunft zur Mitwirkung an den Ermittlungsarbeiten bei der Verfolgung illegaler Ferienwohnungsnetzungen zu verpflichten," sagt der 1. Vorsitzende des AMV, RA Uwe Piper.

Unverständlich ist, warum die Genehmigungsfiktion des § 3 Abs. 5 Satz 3 ZwVbG nicht ersatzlos abgeschafft, sondern nur der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zeitlich verschoben wird," kritisiert Piper. "Der AMV hatte sich mit Pressemitteilung 48/2015 vom 11.08.2015 für eine unverzügliche Abschaffung der Genehmigungsfiktion des § 3 Abs. 5 Satz 3 ZwVbG eingesetzt (<http://mieter-verbraucherschutz.berlin/2015/08/pressemitteilung-482015/> oder <https://www.facebook.com/notes/alternativer-mieter-und-verbraucherschutzbund-ev/pressemitteilung-482015/1620845821523219>). Das Problem der Genehmigungsfiktion ist zwar jetzt bis 2018 vom Tisch, dann stellt es sich jedoch erneut. Wenn der chronische Personalmangel in den zuständigen Bezirksämtern nicht bis 2018 beseitigt ist, wird es ab Mai 2018 zu einer Legalisierung des Unrechts durch Zeitablauf kommen. Diese Gefahr könnte durch eine Abschaffung der Genehmigungsfiktion des § 3 Abs. 5 Satz 3 ZwVbG ein für alle mal beseitigt werden. Warum sich der Senat stattdessen für eine zeitliche Verschiebung entschieden hat, ist unverständlich," so Piper.

Berlin, den 29.09.2015

Marcel Eupen, Pressesprecher